

Sehr geehrter Herr Krause,

der BFP-Newsletter informiert Sie regelmäßig über Neuigkeiten und Änderungen zum Bundesförderprogramm sowie der zentralen Online-Plattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de).

Ihr Team der Bundesförderung Breitband

### Die atene KOM GmbH ist Projektträger des Bundesförderprogramms Breitband

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die atene KOM GmbH als Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland verpflichtet. Die atene KOM GmbH ist damit seit dem 17. Mai 2016 Bewilligungsbehörde für das Breitbandförderprogramm des Bundes.

Bei allen Fragen das Förderprogramm des Bundes betreffend wenden Sie sich bitte ab sofort an die neue Bewilligungsbehörde. Diese erreichen Sie zunächst zentral über die Telefonnummer 030 / 233 249 777 bzw. über die Faxnummer 030 / 233 249 778. Anträge sind damit ab sofort an die genannte Faxnummer und postalisch in die Invalidenstr. 91 in 10115 Berlin zu senden.

### Aktualisierte Richtlinie, Nebenbestimmungen und weitere Dokumente zum Bundesförderprogramm veröffentlicht

Die Bundesförderrichtlinie Breitband wurde überarbeitet und steht nun auf der Website des Projektträgers atene KOM GmbH zum [Download](#) zur Verfügung. Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die Möglichkeiten für die Förderung von Beraterleistungen wurden erweitert. Landkreise können nunmehr auch bei einer Projektüberschneidung mit Kommunalvorhaben eine Förderung erhalten, wenn deren Beitrag einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der kreiseigenen Kommunen mit sich bringt.
- Im Falle der positiven Entscheidung der BNetzA über den Antrag der DTAG zum Nahbereichsvectoring bei Hauptverteilern können die Gebiete, für die eine Ausbauzusage der bevorrechtigten Telekommunikationsunternehmen vorliegt, nicht gefördert werden.
- Die Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Fördersätze für finanzschwache Gemeinden wurden an die neuesten verfügbaren Daten angepasst. Der Bezugszeitraum wurde auf die jeweils letzten fünf Jahre festgesetzt.
- Es wurde eine Regelung aufgenommen, die festlegt, wann der vorzeitiger Maßnahmebeginn vorliegt, wenn die Kommune die Bauleistungen selbst durch den Bauhof durchführt (Eigenvornahme). In diesem Fall gilt der Baubeginn als Maßnahmebeginn. Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.
- Für den Rückforderungsmechanismus gelten für das Betreibermodell nun die gleichen Modalitäten wie für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell.

Weiterhin sind auf der Website die aktualisierten und für den neuen Aufruf verbindlichen Nebenbestimmungen, das aktualisierte Materialkonzept sowie die Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur abrufbar. Die Dokumente sind sowohl einzeln als auch als Gesamtdokument verfügbar.

### Neue Funktionen auf dem zentralen Online-Portal

Ab sofort können bereits veröffentlichte, fehlerhafte Verfahren wie z. B. eine Markterkundung von registrierten Nutzern auf dem zentralen Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) selbst gestoppt werden. Den Button „Verfahren stoppen“ finden Sie in der Detailansicht Ihres veröffentlichten Verfahrens.

Zukünftig werden zudem individuell zu nutzende Dokumente auch in digitaler Form für Zuwendungsempfänger bereitgestellt. Neben dem Bescheid und Nachforderungen werden insbesondere Musterdokumente und Vorlagen über [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) für Zuwendungsempfänger abrufbar sein.

### **Handbuch zur Nutzung des zentralen Online-Portals**

Für das zentrale Online-Portal steht nun unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) sowie auf der Website des Breitbandbüros ein Handbuch im PDF-Format zum [Download](#) bereit. Das Dokument erläutert die Nutzung des Portals für die Veröffentlichung von Feststellungsverfahren und für die Antragstellung auf Bundesförderung.